

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/04/0190

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/08/0228 B 12. November 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Die Anwendung von allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen - hier der Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG - ist idR eine Frage des Einzelfalls, die nur revisibel ist, wenn das Verwaltungsgericht diese Grundsätze durch ein unvertretbares Vorgehen verletzt hätte.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025040190.L03